



## BERWACHUNGSGEMEINSCHAFT TECHNISCHE ANLAGEN DER SHK-HANDWERKE E.V.

Rathausallee 6 • 53757 Sankt Augustin

# Fachinformation Nr. 25

## Richtiges Verhalten bei Heizölunfällen

Jeder ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung zu verhüten.

Um diesem Grundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes gerecht werden zu können, ist für Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe ein dreistufiges Sicherheitskonzept einzuhalten.

### 1. Primäre Sicherheit

Für Heizöllageranlagen bedeutet dies, dass Anlagen so gebaut sein müssen, dass Undichtigkeiten nicht zu befürchten sind.

Diese geforderte primäre Sicherheit wird durch Anforderungen an die Standsicherheit der Tanks, an die Widerstandsfähigkeit gegenüber der zu lagernden Flüssigkeit und an den Korrosionsschutz der Tankanlage formuliert.

Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

## **2. Sekundäre Sicherheit**

Als zusätzliche, notwendige Maßnahme ist die sekundäre Sicherheit zu bewerten. Hierin wird der Schutz der Anlage bei Versagen der primären Sicherheit gefordert. Bei Heizöllageranlagen wird die sekundäre Sicherheit entweder durch Aufstellung in einem flüssigkeitsdichtem Auffangraum bzw. – Wanne oder aber durch doppelwandige und lecküberwachte Behälterwandungen erreicht. Austretende, wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem ausreichend dichtem und beständigem Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergeräten versehen sind.

## **3. Tertiäre Sicherheit**

Durch die tertiäre Sicherheit wird der ordnungsgemäße Zustand der Tankanlage überprüft. Hierzu wird der Betreiber verpflichtet die Dichtheit der Tankanlage und die Funktionsfähigkeit der entsprechenden Sicherheitseinrichtungen zu überwachen.

Weiterhin sollen Tätigkeiten an den Anlagen (z.B. Montagearbeiten, Instandhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten und die Tankreinigung) nur von Fachbetrieben ausgeführt werden. Darüber hinaus muss die Tankanlage entsprechend den Landesrechtlichen Vorschriften (VAwS) durch Sachverständige überprüft werden.

**Somit wird durch die tertiäre Sicherheit die Primäre und die sekundäre Sicherheit überprüft !**

Gelangen die gelagerten wassergefährdenden Stoffe trotz dieses dreistufigen Sicherheitskonzeptes aus der Anlage, so muss der Anlagenbetreiber unverzüglich erforderliche Maßnahmen ergreifen, um schädliche Verunreinigungen des Wassers und der sonstigen Umwelt zu verhindern. Ebenso besteht eine Anzeigepflicht, wenn Wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden zu gelangen drohen.

Häufig ist der Betreiber der Lageranlage, der das Austreten des Heizöls als erster bemerkt. Betreiber sind in den meisten Fällen Laien. Um ein entsprechendes Vorgehen zu gewährleisten, müssen die Heizöllageranlage mit einem Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften“ in der Nähe der Anlage dauerhaft gekennzeichnet sein. Hierin wird u.a. das Vorgehen bei Schadensfällen aufgelistet.

## Merkblatt Betriebs und Verhaltensvorschriften (Beispiel):

### Merkblatt

**Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen nach § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 9 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217)**

**An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizungsanlage anbringen!**

#### 1. Zulassungen, Betriebsanleitungen

Beachten Sie die zur Anlage gehörenden Zulassungen und Betriebsanleitungen! Bewahren Sie sie sorgfältig auf!

#### 2. Fachbetriebspflicht

Befauftragen Sie zum Einbau, zur Aufstellung, zur Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung Fachbetriebe nach § 19i Wasserhaushaltsgesetz (WHG)! Bei mehr als 10000 l Lagervolumen ist dies eine gesetzliche Pflicht (§ 19i WHG, § 24 Anlagenverordnung (VAwS)). Ein Fachbetrieb hat Ihnen seine Fachbetriebeigenschaft auf Anforderung durch Bestätigung einer anerkannten Überwachungs- und Gütegemeinschaft oder einer Technischen Überwachungsorganisation (§ 26 VAwS) nachzuweisen.

#### 3. Eigenüberwachung

Prüfen Sie regelmäßig Ihren Tank und die Rohrleitungen auf Dichtigkeit durch Sichtprüfung und Kontrolle des Füllstandes sowie der Verbrauchsmengen (§ 19i Abs. 2 Satz 1 WHG)! Achten Sie bei einem doppelwandigen Tank mit Leckanzeigergerät darauf, dass das Leckanzeigergerät immer in Betrieb ist und ein Alarm auch sicher bemerkt wird! Prüfen Sie bei einem Tank im Auffangraum regelmäßig den Auffangraum auf Dichtigkeit und Austritte von Heizöl (Leckagen)! Machen Sie sich zu Ihrer Sicherheit Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung und die Ergebnisse! Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie einen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Betrieb abschließen.

#### 4. Befüllen der Behälter

Der Lieferant des Heizöls muss das Befüllen der Behälter ununterbrochen überwachen (§ 19k WHG). Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 l dürfen nur befüllt werden, wenn eine ordnungsgemäß funktionierende Abfüllsicherung vorhanden ist, die selbsttätig vor Überfüllung des Behälters den Füllvorgang unterbricht (§ 20 Abs. 1 VAwS). Behälter bis zu 1000 l Rauminhalt dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden. Vor jedem Befüllen hat der Lieferant zu prüfen, welche Menge der Behälter aufnehmen kann und ob eine erforderliche Abfüllsicherung in Ordnung ist. Achten auch Sie hierauf; im Schadensfall müssen Sie für die Kosten aufkommen, falls kein Verursacher herangezogen werden kann.

#### 5. Prüfung durch Sachverständige

Alle unterirdischen Behälter, unabhängig von ihrer Größe, und oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 10000 l müssen vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung von anerkannten Sachverständigen geprüft werden (§ 19i Abs. 2 Satz 3 WHG). Oberirdische Behälter in Wasserschutzgebieten unterliegen dieser Prüfpflicht bereits, wenn ihr Rauminhalt mehr als 1000 l beträgt. Außerhalb von Schutzgebieten müssen oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 l und bis zu 10000 l nur vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung geprüft werden. Unterirdische Behälter in Wasserschutzgebieten müssen wiederkehrend bereits alle zweieinhalb Jahre geprüft werden (§ 23 Abs. 1 VAwS). Oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 10000 l und bis zu 40000 l, die bereits vor dem 1. Oktober 1993 bestanden haben, müssen erstmals bis zum 30. September 1997 durch Sachverständige geprüft werden (§ 28 Abs. 6 VAwS). Es ist Ihre Aufgabe, Sachverständige rechtzeitig zu beauftragen, die Prüfungen durchzuführen. Listen anerkannter Sachverständiger haben die unteren Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter. Bringen Sie das Merkblatt »Prüfungen« in der Nähe Ihrer Anlage an! Bei den Prüfungen festgestellte Mängel müssen Sie unverzüglich beseitigen lassen (§ 23 Abs. 7 VAwS). Die Wasserbehörde erhält ebenfalls den Prüfbescheid und überwacht die Mängelbeseitigung.

#### 6. Schadensfälle

Nehmen Sie Ihre Anlage bei Schadensfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl austritt oder bereits ausgetreten ist (§ 8 VAwS). Informieren Sie unverzüglich die untere Wasserbehörde, die nächste Polizeidienststelle (§ 31 Abs. 6 des Hessischen Wassergesetzes [HWG]) oder die Feuerwehr.

**Tragen Sie bitte in Ihrem Interesse die Telefonnummern ein!**

**Untere Wasserbehörde:**

**Polizei:**

**Feuerwehr:**

Ist nun der Fachbetrieb als erster an einer undichten Anlage, von der eine Wasser- bzw. Bodenverunreinigung auszugehen droht, sollte er wie folgt vorgehen:

### **Maßnahmen des Fachbetriebes vor Ort**

- Einleitung von Sofortmaßnahmen (Verhinderung weiteren Austretens und Ausbreitens), aber keine eigenmächtigen Veränderungen an der Tankanlage vornehmen
- Kontrolle von Bodenabläufen und Abwasserschächten hinsichtlich vorhandenem Heizöl
- Dokumentation der Unfallstelle / Beweissicherung über Sachverständigen
- Meldepflicht an Feuerwehr oder untere Wasserbehörde
- Benachrichtigung der Versicherung
- Vorhalten des Wartungsvertrages der Anlage
- Keine Aussagen vor Ort treffen
- U.U. Rechtsbeistand

Weiterhin wird eine gewisse Ausrüstung an Unterlagen und Hilfsmitteln empfohlen:

### **Ausrüstung des Fachbetriebes**

- Telefonnummer der örtlichen Polizeidienststelle und Feuerwehr
- Verschiedene Telefonnummern jeweils mit dem entsprechenden Ansprechpartner (der untere Wasserbehörde, des Fachverbandes im Bundesland, der Handwerkskammer, des Handwerklichen Sachverständigen)
- Merkblatt Betriebs und Verhaltensvorschriften nach VAwS
- Ölbindemittel Typ III (geeignet für feste Oberflächen)
- Trockener Sand
- Transportable Behälter (möglichst 1000 l) zur Aufnahme von Heizöl, Altöl und Ölschlamm
- Ölpumpe mit Saug- und Druckschläuchen
- Offene Behälter (z.B. Mörtelbehälter) zur Aufnahme von geringen Mengen verschmutzten Erdreiches
- Besen, Schaufel usw.

Aufgrund des Landeswassergesetzes bzw. der Anlagenverordnung besteht eine Anzeigepflicht bei Unfällen mit Heizöllageranlagen, falls eine Gewässer- oder Bodenverunreinigung zu befürchten ist. Diese Anzeigepflicht gilt sowohl für den Betreiber der Anlage, als auch für Personen, die an der Anlage tätig sind. Hiermit stehen also auch derjenige, der an der Anlage Instandhaltungstätigkeiten ausführt genauso in der Pflicht wie der Sachverständige, der die Anlage überprüft oder der Mineralölhändler, der die Anlage befüllt.

In den Landeswassergesetzen wird von der Pflicht der unverzüglichen Benachrichtigung der zuständigen Behörde gesprochen. Hier empfiehlt es sich zunächst die untere Wasserbehörde unter Angabe des Schadensortes, des Schadenzeitpunktes und einer knappen Darstellung des Schadensereignisses zu benachrichtigen. Dieses Telefonat sollte in Anwesenheit eines Zeugen (z.B. Anlagenbetreiber) geführt werden. Die Telefonnummer ist dem Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften“ zu entnehmen, welches in der Nähe der Anlage angebracht sein muss. Ist die untere Wasserbehörde nicht erreichbar, muss das Schadensereignis der nächsten Polizeidienststelle mitgeteilt werden.

Die zuständige Behörde erfasst die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Umweltstatistikgesetz. Dabei werden jährlich die folgenden Erhebungsmerkmale gesammelt und weitergegeben:

1. Ort und Datum des Unfalls
2. Art der Anlage
3. Art und Ursache des Unfalls
4. Art und Menge des ausgetretenen und wiedergewonnen Stoffes
5. Unfallfolgen
6. Maßnahmen der Schadensbeseitigung
7. Kosten der Gefahrenabwehr und Sanierung

Ist in den umliegenden Abwasserschächten bereits ausgelaufenes Heizöl erkennbar, so ist dies der Wasserbehörde nachdrücklich mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.

Zur eigenen Sicherheit sollte der anwesende Fachbetrieb eine Anlagendokumentation anlegen. Hierzu können Skizzen und Fotos dienen, um den Zustand der Anlage vor dem Einleiten der Sofortmaßnahmen darzustellen, da hierbei häufig wichtige Indizien und Unfallverursachungsquellen vernichtet bzw. beeinträchtigt werden.

Kommt eine Mitschuld des installierenden Fachbetriebes infrage, sollte dieser sich umgehend mit seiner Versicherung in Verbindung setzen. Gegebenenfalls ist die Hinzuziehung von Rechtsbeistand hierbei empfehlenswert.

Bei der Anlagenbeurteilung sind Wartungsverträge der Anlage, regelmäßig durchgeführte Tätigkeiten und eine vollständige Anlagendokumentation hilfreich.

**Gesetzliche Grundlage**

Bundesland	Außerbetriebnahme	Anzeigepflicht
Baden - Württemberg	§ 8 VAwS	§ 25 (3) WG
Bayern	§ 8 (1) VAwS	§ 8 (2) VAwS
Brandenburg	§ 8 VAwS	§ 21 (2) BbgWG
Berlin	§ 8 VAwS	§ 23 a (2) BWG
Bremen	§ 9 VAwS	§ 155 BrWG
Hamburg	§ 8 VAwS	§ 28 a (2) HWaG
Hessen	§ 8 VAwS	§ 31 (6) HWG
Mecklenburg - Vorpommern	§ 8 VAwS	§ 20 (8) LWaG
Niedersachsen	§ 3 VAwS (1), Ziff.2	§ 172 NWG
Nordrhein - Westfalen	§ 8 VAwS	§ 18 (3) LWG
Rheinland - Pfalz	§ 8 VAwS	§ 20 (7) LWG
Saarland	§ 8 VAwS	§ 39 (2) SWG
Schleswig - Holstein	§ 8 VAwS	§ 5 (3) LWG
Sachsen	§ 3 VAwS, Ziff. 6	§ 55 SächsWG
Sachsen - Anhalt	§ 8 VAwS	§ 173 WG LSA
Thüringen	§ 8 VAwS	§ 54 (5) ThürWG